

**A7** Abschnitt 6 - Klimaneutrale Verwaltung [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

## Antragstext

1403 § 32 Klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung

1404 (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2030 die  
1405 Landesverwaltung netto-treibhausgasneutral zu organisieren. Dieses Ziel soll in  
1406 erster Linie durch Einsparungen von Energie sowie durch die Erhöhung der  
1407 Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch  
1408 erreicht werden.

1409 (2) Die Staatskanzlei und jedes Ministerium bestellen jeweils eine\*n  
1410 Beauftragte\*n für den Klimaschutz. In den der Landesregierung unmittelbar  
1411 nachgeordneten Landesbehörden sollen Beauftragte für den Klimaschutz bestellt  
1412 werden; dabei kann auch die\*der Beauftragte des jeweils zuständigen Ministeriums  
1413 zugleich für eine nachgeordnete Landesbehörde bestellt werden. Die\*der  
1414 Beauftragte initiiert und koordiniert Maßnahmen zur Umsetzung der §§ 33 bis 36  
1415 in der jeweiligen Behörde und ist im Rahmen dieser Aufgabe Ansprechpartner\*in  
1416 für die Beschäftigten.

1417 § 33 Energiemanagement des Landes

1418 Das Land richtet ein Energiemanagement ein. Das Energiemanagement erhebt und  
1419 veröffentlicht jährlich die Entwicklung des Energieverbrauchs, des  
1420 Energieeinsatzes und der Treibhausgasemissionen der Landesliegenschaften. Auf  
1421 Grundlage der nach Satz 2 erhobenen Daten werden im Rahmen des  
1422 Energiemanagements zur Erreichung der Ziele nach § 32 Maßnahmen zur Einsparung  
1423 von Energie geplant und durchgeführt.

1424 § 34 Klimaneutralität öffentlicher Gebäude

1425 (1) Spätestens ab dem Jahr 2030 erfolgt die Wärmeversorgung der  
1426 Landesliegenschaften und sonstiger Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand  
1427 vollständig auf Grundlage erneuerbarer Energien. Ausgenommen sind Gebäude, die  
1428 an die Fernwärme angeschlossen sind oder bis zum 31. Dezember 2035 angeschlossen  
1429 werden. Bei der Zielerreichung kommt der Anbindung der Liegenschaften an  
1430 Wärmenetze und der energetischen Gebäudesanierung eine besondere Bedeutung zu.

1431 (2) Baumaßnahmen der öffentlichen Hand erfolgen vorrangig durch das Bauen im  
1432 Bestand anstelle von Neubauten und unter Nutzung nachwachsender, recycelter oder  
1433 recyclingfähiger Baustoffe. Bei Maßnahmen zur Errichtung und Änderung

1434 öffentlicher Gebäude, für die mit den Planungen nach dem 31. Dezember 2025  
1435 begonnen wird, ist

- 1436 1. beim Einsatz von Holz nachzuweisen, dass das Holz aus zertifizierter,  
1437 nachhaltiger Forstwirtschaft stammt,
- 1438 2. bereits im Rahmen der Planung frühzeitig zu prüfen, ob für tragende  
1439 Bauteile in oberirdischen Baukonstruktionen Holz eingesetzt werden kann,
- 1440 3. bereits im Rahmen der Planung frühzeitig zu prüfen, ob beim Einsatz von  
1441 Beton der höchstmögliche Anteil an rezyklierter Gesteinskörnung nach den  
1442 allgemein anerkannten Regeln der Technik verwendet werden kann,
- 1443 4. bereits im Rahmen der Planung frühzeitig zu prüfen, ob wiederverwendbare  
1444 Bauteile aus Rückbau oder Baustoffe, die überwiegend aus Recyclingmaterial  
1445 oder aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, eingesetzt werden können,
- 1446 5. nach erfolgter Prüfung gemäß der Nummern 2 bis 4 für das jeweilige Gebäude  
1447 oder bei Gebäuden mit vergleichbaren spezifischen Treibhausgasemissionen  
1448 für ein dafür charakteristisches Gebäude eine Berechnung und Optimierung  
1449 der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus gemäß den  
1450 anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und zu dokumentieren,
- 1451 6. vor der Entscheidung zum Neubau, Ersatzneubau oder wesentlichem Umbau nach  
1452 den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen und zu  
1453 dokumentieren, ob zur Erreichung des vorgesehenen Zweckes der Gebäude eine  
1454 Sanierung oder Modernisierung des bestehenden Gebäudes aus Gründen des  
1455 Klimaschutzes zu bevorzugen wäre.

1456 (3) Die Dokumentationen nach Absatz 6 Satz 2 Nummern 5 und 6 sind der  
1457 zuständigen Behörde zugänglich zu machen. Sofern bei der Umsetzung aus  
1458 technischen oder wirtschaftlichen Gründen keine Baustoffe oder Bauteile im Sinne  
1459 des Absatzes 6 Satz 2 Nummern 2 bis 4 eingesetzt werden können, ist dies zu  
1460 dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde zugänglich zu  
1461 machen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung hat dabei nach den allgemein  
1462 anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die zuständige Behörde legt die  
1463 darüber hinaus anzuwendenden Parameter für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung  
1464 fest.

1465 (4) Die Landesregierung führt bis zum 31.12.2025 das Bewertungssystem  
1466 Nachhaltiges Bauen (BNB) auf Landesebene ein und wendet dieses auf den Neubau  
1467 und wesentliche Modernisierungen öffentlicher Gebäude im Regelfall an.

1468 (5) Bei Gebäuden im Eigentum der öffentlichen Hand gilt die Pflicht gemäß § 15  
1469 Absatz 2 ab dem 31. Dezember 2030 für Bestandsgebäude auch dann, wenn keine  
1470 grundlegende Dachsanierung durchgeführt wird, sofern nicht andere öffentlich-  
1471 rechtliche Pflichten und Vorschriften entgegenstehen. Bei offenen  
1472 Stellplatzflächen im Eigentum der öffentlichen Hand gilt die Pflicht gemäß § 16  
1473 Absatz 1 bereits für den Neubau von offenen Stellplatzanlagen mit mehr als 5  
1474 Stellplätzen sowie ab dem 31. Dezember 2030 außerdem für bestehende  
1475 Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen. Die Photovoltaikanlage kann in  
1476 begründeten Einzelfällen auch in unmittelbarer räumlicher Umgebung der

1477 Parkplätze installiert werden. Von den Anforderungen nach Satz 1 und 2 kann im  
1478 Einzelfall abgewichen werden, soweit

- 1479 1. Dachflächen nach ihrer Ausrichtung und Lage für die Nutzung solarer  
1480 Strahlungsenergie offensichtlich ungeeignet oder dauerhaft für andere  
1481 Zwecke bestimmt sind, mit denen die Errichtung von Solaranlagen nicht  
1482 vereinbar ist,
- 1483 2. die für ihre Einhaltung erforderlichen Mehraufwendungen die Summe der  
1484 durch die Einhaltung über die Nutzungsdauer des Gebäudes eingesparten  
1485 Energiekosten, der Erlöse und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß  
1486 des CO<sub>2</sub>-Schattenpreises nach § 36 übersteigen,
- 1487 3. öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder
- 1488 4. sicherheitsrelevante Anforderungen in Justizvollzugsanstalten  
1489 entgegenstehen.

1490 (6) Die für die Verwaltung landeseigener Flächen zuständigen Behörden prüfen die  
1491 im Landeseigentum stehenden Flächen des Außenbereichs systematisch auf ihre  
1492 Eignung für die Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen und erfassen  
1493 geeignete Flächen. Die erfassten Flächen sollen nach Maßgabe der bundes- und  
1494 landesrechtlichen Vorschriften für die Errichtung von  
1495 Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt werden bis auf dem Hoheitsgebiet des  
1496 Landes Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von  
1497 mehr als 40 Gigawatt betrieben werden („Solardeckel“).

#### 1498 § 35 Klimaneutrale Mobilität der Landesverwaltung

1499 (1) Ab dem 31. Dezember 2025 erfolgt die Neu- und Ersatzbeschaffung von  
1500 Fahrzeugen sowie der Neuabschluss von Miet- und Leasingverträgen für Fahrzeuge  
1501 durch die Landesverwaltung nur, sofern diese lokal emissionsfrei sind. Von Satz  
1502 1 sind Fahrzeuge mit besonderen dienstlichen Nutzungs- und  
1503 Sicherheitsanforderungen ausgenommen, soweit am Markt keine im Betrieb lokal  
1504 emissionsfreien Fahrzeuge verfügbar sind, die diesen Anforderungen genügen. Satz  
1505 2 gilt insbesondere für Kranken-, Rettungs-, Polizei- und Feuerwehr- sowie  
1506 sonstige Spezialfahrzeuge und für Fahrzeuge der kritischen Infrastruktur. Im  
1507 Einzelfall sind Fahrzeuge von Satz 1 ferner ausgenommen, soweit die Mehrkosten  
1508 der Anschaffung eines im Betrieb CO<sub>2</sub>-freien Fahrzeugs die Summe der über die  
1509 Nutzungsdauer des Fahrzeugs eingesparten Betriebskosten und der vermiedenen  
1510 Klimaschadenskosten gemäß des CO<sub>2</sub>-Schattenpreises nach § 36 übersteigen.

1511 (2) Auf Parkplätzen mit mehr als fünf Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, die im  
1512 Eigentum des Landes stehen und sich außerhalb des öffentlichen Straßenraums  
1513 befinden, soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 jeder achte Stellplatz, bei  
1514 weniger als acht Stellplätzen aber mindestens ein Stellplatz und bis zum Ablauf  
1515 des Jahres 2027 jeder vierte Stellplatz mit einer Ladeinfrastruktur für  
1516 elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgestattet werden. Der auf den Parkplätzen  
1517 gemäß Satz 1 für die Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge zum  
1518 Einsatz kommende Strom soll möglichst aus Photovoltaikanlagen gemäß § 34 Absatz  
1519 5 erzeugt werden.

1520 (3) Bei vom Land veranlassten Dienstreisen soll das klimafreundlichste  
1521 Fortbewegungsmittel genutzt werden. Die Institutionen des Landes Mecklenburg-  
1522 Vorpommern sind verpflichtet, dienstliche Flugreisen auf ein notwendiges Maß zu  
1523 beschränken. Dienstliche Flugreisen der Institutionen des Landes Mecklenburg-  
1524 Vorpommern sind bei Inlandsreisen sowie Reisen, die unter Nutzung öffentlicher  
1525 Verkehrsmittel innerhalb von weniger als acht Stunden absolviert werden können,  
1526 in der Regel ausgeschlossen. Entstehende Treibhausgasemissionen werden über ein  
1527 geeignetes Instrument kompensiert.

#### 1528 § 36 Klimaneutrale Beschaffung und CO<sub>2</sub>-Schattenpreis

1529 (1) Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Absatz 2 LHO für  
1530 Investitionen und Beschaffungen sollen bei der Bestimmung der wirtschaftlichsten  
1531 Lösungsalternative die Ziele dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4  
1532 berücksichtigt werden.

1533 (2) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen, Beschaffungen  
1534 von Liefer- und Dienstleistungen sowie Baumaßnahmen in Bauherrschaft des Landes  
1535 ist im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein rechnerischer Preis  
1536 entsprechend des nach der Methodenkonvention des Umweltbundesamtes zur  
1537 Ermittlung von Umweltkosten wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wertes  
1538 für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid  
1539 zu veranschlagen (CO<sub>2</sub>-Schattenpreis). Satz 1 gilt auch für Baumaßnahmen, wenn  
1540 zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Durchführung der Baumaßnahme feststeht, dass  
1541 dieses in das Eigentum des Landes übergeht. Der Schattenpreis nach Satz 1 ist  
1542 für Treibhausgasemissionen, die nicht in Form von Kohlendioxid anfallen, je  
1543 Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent zu veranschlagen.

1544 (3) Die Bepreisung von Treibhausgasemissionen nach anderen Bestimmungen bleibt  
1545 unberührt.

1546 (4) Der CO<sub>2</sub>-Schattenpreis ist erstmalig für Maßnahmen zu veranschlagen, mit  
1547 deren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ab dem 31. Dezember 2025 begonnen wird.

1548 (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere  
1549 Regelungen zu dem CO<sub>2</sub>-Schattenpreis gemäß Absatz 1 zu treffen, insbesondere über

1550 1. die Festlegung der Anwendung anderer Instrumente anstelle des CO<sub>2</sub>-  
1551 Schattenpreises für einzelne Anwendungsbereiche, soweit diese mindestens  
1552 die gleiche Wirkung entfalten wie der CO<sub>2</sub>-Schattenpreis, wobei die

1553 Methodenkonvention zur Ermittlung von Umweltkosten des Umweltbundesamtes  
1554 zu berücksichtigen ist,

1555 2. die Festlegung und Anpassung der Höhe des CO<sub>2</sub>-Schattenpreises für einzelne  
1556 Anwendungsbereiche,

1557 3. die Art und Weise der Ermittlung der Treibhausgasemissionen,

1558 4. die sachliche Reichweite der Treibhausgasbilanzierung,

1559 5. einen abweichenden Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des CO<sub>2</sub>-  
1560 Schattenpreises in einzelnen Anwendungsbereichen,

1561 6. Konkretisierungen der einzelnen Anwendungsbereiche des CO<sub>2</sub>-Schattenpreises  
1562 und sachlich begründete Ausnahmen von dessen Anwendung sowie

1563 7. Bagatellgrenzen, bei denen der CO<sub>2</sub>-Schattenpreis nicht angewendet werden  
1564 muss.

#### 1565 § 37 Klimaneutrale Kommunalverwaltungen

1566 (1) Die Ämter, die kreis- oder amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die  
1567 Landkreise organisieren bis zum Jahr 2030 ihre jeweiligen Verwaltungen netto-  
1568 treibhausgasneutral. Dieses Ziel soll in erster Linie durch Einsparungen von  
1569 Energie sowie durch die Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils  
1570 erneuerbarer Energien am Energieverbrauch erreicht werden. Das Land unterstützt  
1571 die Ämter, die kreis- oder amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die Landkreise  
1572 bei der Erreichung des Ziels nach Satz 1.

1573 (2) Die §§ 34 und 35 gelten für Ämter, kreis- oder amtsfreie Städte und  
1574 Gemeinden sowie die Landkreise entsprechend.

1575 (3) Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Investitionen und  
1576 Beschaffungen in den Kommunen sollen bei der Bestimmung der wirtschaftlichsten  
1577 Lösungsalternative die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigt werden. Für die  
1578 Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen, Beschaffungen von Liefer-  
1579 und Dienstleistungen in den Kommunen sowie Baumaßnahmen in Bauherrschaft der  
1580 Kommunen gilt § 36 Absatz 1 bis 4 entsprechend. Die Festlegungen von  
1581 Rechtsverordnungen nach § 36 Absatz 5 gelten entsprechend.

#### 1582 § 38 Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten

1583 Der Aufstellungsbeschluss von Bauleitplanungen sowie der Abschluss von  
1584 städtebaulichen Verträgen erfolgt jeweils in Verbindung mit einem  
1585 Klimaschutzbaukonzept. Die Klimaschutzbaukonzepte nach Satz 1 beschreiben  
1586 Maßnahmen zur Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes, insbesondere nach § 4,  
1587 und zur Sicherstellung ihrer Erreichung. Maßnahmen nach Satz 2 sind insbesondere  
1588 zur Gewährleistung einer hohen Energieeffizienz von Gebäuden und eines hohen  
1589 Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch sowie zur Einbindung und  
1590 Umsetzung kommunaler Wärmepläne nach § 21, kommunaler Mobilitätspläne nach § 26  
1591 und der Klimaanpassungskonzepte nach § 42 zu ergreifen. Die Klimaschutzkonzepte  
1592 nach Satz 1 sind zu veröffentlichen.

#### 1593 § 39 Koordinator\*innen für kommunalen Klimaschutz

1594 (1) Jedes Amt sowie jede kreis- oder amtsfreie Stadt oder Gemeinde sowie jeder  
1595 Landkreis bestellt mindestens eine\*n Koordinator\*in für die Koordinierung der  
1596 kommunalen Aufgaben des Klimaschutzes, der Erreichung der Klimaneutralität der  
1597 Gemeinde im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Klimaziele und der  
1598 Klimaanpassung. Aufgaben der Koordinatorin oder des Koordinators nach Satz 1  
1599 sind insbesondere

- 1600 1. die Koordinierung und Sicherstellung der Umsetzung der Pflichten nach §  
1601 21, § 26 und nach § 42 sowie weiterer aus bundes- und landesgesetzlichen  
1602 Verpflichtungen erwachsenden Aufgaben in Bezug auf Klimaschutz und  
1603 Klimaanpassung,
- 1604 2. die Beteiligung an der Erarbeitung und Umsetzung der  
1605 Klimaschutzbaukonzepte nach § 38,
- 1606 3. die Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln für  
1607 Maßnahmen gemäß Nummer 1 und
- 1608 4. die Beratung und Unterstützung der Verwaltung zur Berücksichtigung von  
1609 Klimaschutzbelangen im Rahmen der kommunalen Aufgaben.

1610 (2) Die Koordinator\*innen für Klimaschutz nach Absatz 1 tauschen sich  
1611 fortlaufend mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zu ihrer Arbeit aus  
1612 und berichten dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf Verlangen über die  
1613 zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und insbesondere zur Umsetzung des § 37  
1614 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen. Sie arbeiten in ihrem Aufgabenbereich proaktiv  
1615 mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zusammen.

1616 (3) Die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 entstehenden Kosten werden  
1617 jedem Amt sowie jeder amts- und kreisfreien Stadt oder Gemeinde einmal je  
1618 angefangene 10.000 Einwohner\*innen des Gemeindegebietes und jedem Landkreis  
1619 einmal in Höhe durchschnittlichen Kosten einer Stelle des höheren Dienstes  
1620 erstattet.

#### 1621 § 40 Klimaschutzberatung

1622 Das Land unterhält in Form einer Fachstelle für Klimawandel und Klimaanpassung  
1623 Beratungsangebote für Bürger\*innen und Unternehmen. Die Beratungsangebote nach  
1624 Satz 1 umfassen insbesondere die Beratung von Kommunen bei der Anpassung an die  
1625 unvermeidbaren Folgen des Klimawandels und bei der Erstellung und Umsetzung  
1626 kommunaler Wärmepläne nach § 21, kommunaler Mobilitätspläne nach § 26 und der  
1627 Klimaanpassungskonzepte nach § 42 sowie zur Unterstützung bei der Aushandlung  
1628 der Beteiligung von Kommunen an den Erträgen der erneuerbaren Energien. Die  
1629 Beratungsangebote nach Satz 1 tragen zu Information, Qualifizierung und  
1630 Vernetzung bei. Die Fachstelle nach Satz 1 erarbeitet hierzu Datengrundlagen und  
1631 stellt diese bereit.